

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt Fachamt Bauprüfung

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C) 20095 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48 Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1

E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-

mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ### Telefon 040 - 4 28 54 - ### Telefax ###

E-Mail ###

GZ.: M/BP/01079/2015 Hamburg, den 28. August 2015

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

Eingang 02.04.2015

Grundstück

Belegenheiten ### Baublock 120-011

Flurstücke in der Gemarkung: Borgfelde 0773, 0960

Zeitlich begrenzte Errichtung von Containerräumen als Ersatzfläche während der Schulsanierung vom 27.08.2015-21.07.2016

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet bis zum 21.07.2016 erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.



Sprechzeiten: Mo, Di, Do 09.00 - 15.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: U1 Steinstraße

Die technische Sachbearbeitung (Bauprüfung) erreichen Sie nur nach Terminvereinbarung

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Planungsrechtliche Grundlagen

Durchführungsplan 62/A

mit den Festsetzungen: bleibende und

neu ausgewiesene Fläche für besondere Zwecke (Schule)

Baugesetzbuch

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

0 / 11	Aktualisierte Baubeschreibung
0 / 12	Lageplan
0 / 13	Grundrisse, Ansichten, Schnitte
0 / 16	Gutachterliche Stellungnahme
0 / 09	Lageplan
0 / 10	Registerauszug

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - für die nur 90-100 cm breiten notwendigen Flure in der zweigeschossigen, mobilen Klassenraumanlage (§ 34 (3) HBauO in Verbindung mit § 51 HBauO und BPD 6/2011, Ziffer 7.4)
 - 1.2. für die nicht vorhandene brandschutztechnische Abtrennung zwischen zwei Nutzungseinheiten (Schulbereich Friseur, Hausmeister) im Erdgeschoss des Gebäudes (§ 27 (2) HBauO)
 - 1.3. für die fehlende brandschutztechnische Abtrennung der zwei Lagerräume > 10 qm in der zweigeschossigen Container-Anlage (§ 27 (3), Satz 2 HBauO) in Verbindung mit § 51 HBauO und BPD 6/2011, Ziffer 4.6.)
 - 1.4. für die Wände der notwendigen Flure in der zweigeschossigen Container-Anlage ohne brandschutztechnische Ausführung (F0) (§ 34 (4) HBauO)

M/BP/01079/2015 Seite 2 von 6

- 1.5. für die zwei-geschossige Container-Anlage ohne brandschutztechnische Vorkehrungen (F0) (§ 25 (1) HBauO), § 51 HBauO in Verbindung mit BPD 6/2011, Ziffer 5.1)
- 1.6. für die Decken ohne brandschutztechnische Vorkehrungen (F0) der zweigeschossigen Container-Anlage (§ 29 (1) HBauO)

Bedingungen zur Erteilung der Befreiungen unter Ziffer 1.1-1.6 Die vorhandene Alarmierungsanlage ist um die Containeranlage zu erweitern.

Es muss eine PVO Prüfung der Alarmierungsanlage sowie der Sicherheitsstromversorgung stattfinden (siehe Ziffer 4 der Genehmigung)

Die gesamte Container-Anlage muss aus dem 5 m Brandüberschlagsbereich herausgeschoben werden. (§ 28 (2), Satz 1 Nummer 1 HBauO) Eine Verschiebung ist auch aus weiteren Gründen erforderlich (siehe Ziffer 2.1 der Genehmigung).

Nicht erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- 2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO nicht zugelassen
- für das Überdecken der Abstandsflächen der zweigeschossigen Container-Anlage mit den 2.1 Abstandsflächen des Bestandsgebäudes (§ 6 (3) HBauO)

Begründung

Die Abweichung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 69 Abs. 1 HBauO nicht gegeben sind, da die ausreichende Belichtung und Besonnung nicht mehr gewährleistet ist. Da der Container wegen der Bäume nicht verschoben werden kann, ist ein geeigneter Standort, z.B. auf dem Pausenplatz, zu wählen.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

- 3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 3.1. Standsicherheit
 - 3.2. Neue Lage der Containeranlage: Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen (Lageplan) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

M/BP/01079/2015 Seite 3 von 6 Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

###

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

M/BP/01079/2015 Seite 4 von 6



M/BP/01079/2015 Seite 5 von 6

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 1 Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 2 Vollgeschosse

M/BP/01079/2015 Seite 6 von 6